

Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes

vom ...

I.

Der Erlass RB 935.51 (Lotteriegesetz vom 29. August 1938) (Stand 1. Juni 1984) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

§ 2

Vereinbarungen (Überschrift geändert)

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

Befugnisse (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 3a (neu)

Swisslos Interkantonale Landeslotterie

¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Ertrags zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

³ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 000 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

§ 4

Inkrafttreten (Überschrift geändert)

II.

1.

Der Erlass RB 442.1 (Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993) (Stand 1. Januar 1994) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Andere Beiträge können aus dem Lotteriefonds gewährt werden.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² In besonderen Fällen können einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewährt werden.

2.

Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.